

## Geschäftsordnung

Für die kommunalen Begegnungsstätten Bezirk Pankow von Berlin  
(geänderte Fassung vom 29.02.2012)

Gem. § 71 SGB XII soll alten Menschen außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen des SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die kommunalen Begegnungsstätten sind Einrichtungen der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport des Bezirksamtes Pankow von Berlin.
  - Die kommunalen Begegnungsstätten sind ausschließlich Nichtraucherseinrichtungen des Bezirkes Pankow von Berlin (gemäß Nichtrauchererschutzgesetz NRSG).
  - Die kommunalen Begegnungsstätten stehen zur generationenübergreifenden Nutzung zur Verfügung.
- 1.1.1. Sie sind Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 - 17.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 16.00 Uhr geöffnet.
- 1.1.2. Über erforderliche abweichende Öffnungszeiten, entscheidet die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport in Absprache mit den Begegnungsstättenleiterinnen und Begegnungsstättenleitern.
- 1.1.3. Alle Bürger/-innen können die Begegnungsstätten innerhalb der Öffnungszeiten besuchen.
- 1.1.4. Andere Interessengruppen können im Rahmen der räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten auf Antrag und nach Zustimmung der Begegnungsstättenleitung und

der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Räumlichkeiten in den Begegnungsstätten nutzen.

- 1.2. In den einzelnen Begegnungsstätten können mit Zustimmung der Begegnungsstättenleitung und im Einvernehmen mit der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Interessengruppen gegründet werden, die sich, vertreten durch ehrenamtlich Engagierte, im Rahmen der Geschäftsordnung selbst verwalten.
  - 1.2.1. Die kommunalen Begegnungsstätten werden teilweise mit einer halben Stelle von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen geleitet.
- 1.3. Das Hausrecht wird von der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport vertreten und vor Ort von den Begegnungsstättenleiterinnen / Begegnungsstättenleitern, ausgeübt.
- 1.4. Zielsetzung der Arbeit in den kommunalen Begegnungsstätten ist es, den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt die Möglichkeit zur Kontaktpflege durch gemeinsame Freizeitgestaltung zu geben. Dies soll insbesondere geschehen durch:
  - 1.4.1. Bildung von Interessengemeinschaften,
  - 1.4.2. Durchführung von Veranstaltungen und
  - 1.4.3. Angebote beratender, bildender und kultureller Art.

## 2. Clubmitgliedschaft in den Begegnungsstätten

- 2.1. Mitglied im Club der Begegnungsstätten kann jeder/jede Bürger/-in, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
  - 2.1.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Clubvorstand / Beirat einer jeden Einrichtung zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des dem Antrag folgenden Monats.
  - 2.1.2. Der Clubvorstand / Beirat führt eine Mitgliederkartei, mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und dem Geburtsdatum.
  - 2.1.3. Aus Datenschutz rechtlichen Gründen dürfen die in der Datei enthaltenen Daten nur für clubinterne / begegnungsstätteninterne Zwecke verwendet werden. Sie sind sicher zu verwahren.

2.1.4. Jedem Mitglied ist eine Clubkarte auszustellen.

2.2. Die Mitgliedschaft in einem Club endet:

2.2.1. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Clubvorstand / Beirat,

2.2.2. bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht begleicht,

2.2.3. durch den Tod

2.2.4. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann bei Club schädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Clubvorstand / Beirat. Dazu ist die Einstimmigkeit der anwesenden Clubvorstandsmitglieder erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

### 3. Mitgliederversammlung und Wahlen

3.1. Mitgliederversammlungen in den Begegnungsstätten sind mindestens einmal jährlich durch den Clubvorstand / Beirat einzuberufen:

3.2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

3.2.1. auf Wunsch von 10 v.H. der Mitglieder oder

3.2.2. auf Wunsch des Clubvorstandes / Beirates,

3.2.3. durch die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport bei Vorlage besonderer Gründe.

3.3. Termin und Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport dem / der Leiter/-in der Begegnungsstätte, dem Clubvorstand / Beirat und den Clubmitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

3.4. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel im ersten Quartal eines jeden geraden Kalenderjahres einen Clubvorstand / Beirat.

3.4.1. Der Clubvorstand / Beirat wird in freier, gleicher und geheimer oder offener Wahl gewählt.

- 3.4.2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- 3.4.3. Die Tätigkeit der Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.
  
- 3.5. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mindestens zwei Revisoren.
  
- 3.6. Der Clubvorstand / Beirat besteht aus:
  - 3.6.1. dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern sowie
  - 3.6.2. dem Kassierer und einem/einer Stellvertreter / -in.
  
- 3.7. Ein Mitglied des Clubvorstandes / Beirates kann seines Amtes enthoben werden:
  - 3.7.1. bei Club schädigendem Verhalten,
  - 3.7.2. wenn seine Tätigkeit sich gegen die unter Nr.1.4. dieser Geschäftsordnung genannte Zielsetzung richtet oder
  - 3.7.3. wenn es nicht mehr das Vertrauen der Clubmitglieder genießt.
  
- 3.8. Bei Vorliegen eines der unter Nr. 3.7. dieser Geschäftsordnung genannten Gründe wird ein Mitglied des Clubvorstandes / Beirates seines Amtes enthoben:
  - 3.8.1. Durch Abwahl seitens der Clubmitglieder / Nutzer/-innen.
  - 3.8.2. Die Abwahl setzt einen Misstrauensantrag von mindestens 10 v.H. der Clubmitglieder / Nutzer/-innen voraus.
  - 3.8.3. Dieser Antrag ist der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport mit Begründung vor der Abwahl zur Zustimmung zuzuleiten.
  - 3.8.4. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag erfolgt anschließend auf einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 v.H. der Clubmitglieder / Nutzer/-innen anwesend sein müssen.
  - 3.8.5. Abgewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn die Mehrheit der anwesenden Clubmitglieder / Nutzer/-innen dem Misstrauensantrag zustimmt.
  - 3.8.6. Durch Entscheidung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport.
  
- 3.9. Scheidet ein Mitglied des Clubvorstandes / Beirates aus, ist spätestens auf der nächsten Mitglieder-/ Nutzerversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

- 3.9.1. Mitglieder- / Nutzerversammlungen, die von der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport einberufen werden oder Wahlen zum Inhalt haben, werden von der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport geleitet, die dann auch für die Protokollführung verantwortlich ist.
- 3.9.2. Die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport und die Leiter/ -innen der Begegnungsstätten haben das Recht, an allen Mitglieder-/ Nutzerversammlungen und Sitzungen des Clubvorstandes / Beirates, mit beratender Stimme teilzunehmen
- 3.9.3. Die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport hat das Recht, Beschlüsse der Mitglieder-/ Nutzerversammlung und des Clubvorstands / Beirates, die gegen die unter Nr. 1.4. dieser Geschäftsordnung festgelegte Zielsetzung verstoßen, im Gegensatz zur allgemeinen sozialpädagogischen Zielsetzung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport stehen oder gegen das Recht verstoßen, für unwirksam erklären.

#### 4. Aufgaben und Arbeit des Clubvorstandes / Beirates

- 4.1. Dem Clubvorstand / Beirat obliegen in Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/-in der Begegnungsstätte und der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport unter besonderer Berücksichtigung von Nr. 1.4. dieser Geschäftsordnung:
  - 4.1.1. die Erstellung monatlicher Veranstaltungsprogramme,
  - 4.1.2. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - 4.1.3. die Einführung von neuen Besucherinnen und Besuchern in die Begegnungsstätte,
  - 4.1.4. die Bildung und Förderung von Interessengemeinschaften und Hobbygruppen,
  - 4.1.5. die Festsetzung der monatlichen Mitgliedsbeiträge von bis zu 2,00 Euro.
  - 4.1.6. die Entscheidung über die Verwendung der :
    - 4.1.6.1. Mitgliedsbeiträge,
    - 4.1.6.2. sachliche Zuwendungen, einschließlich finanzieller Spenden,
    - 4.1.6.3. Verkaufserlöse aus Getränken und Verzehr und
    - 4.1.6.4. sonstige Einnahmen,
  - 4.1.7. die Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und dessen Vorlage zur Zustimmung auf der nächsten Mitglieder-/ Nutzerversammlung. Der Rechenschaftsbericht ist der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport zur Kenntnis zu geben.

- 4.2. Sitzungen des Clubvorstandes / Beirates sind durch den/die Vorsitzenden / Vorsitzende einzuberufen auf Wunsch:
- 4.2.1. eines Mitgliedes des Clubvorstandes / Beirates,
  - 4.2.2. des Vertreters einer Interessengemeinschaft oder Hobbygruppe,
  - 4.2.3. des Leiters/der Leiterin der Begegnungsstätte oder
  - 4.2.4. der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport.
- 4.3. Der Clubvorstand / Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Für Beschlüsse eines Clubvorstandes / Beirates genügt die einfache Mehrheit.
- 4.4. An Sitzungen des Clubvorstandes / Beirates kann je ein/eine Vertreter/-in je Interessengemeinschaft oder Hobbygruppe mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4.5. Die Einnahmen und Ausgaben des Clubs sind ausschließlich im Interesse der Clubmitglieder zu verwenden. Die Verwendung darf nicht im Gegensatz zu Nr. 1.4. dieser Geschäftsordnung stehen.
- 4.5.1. Die Einnahmen des Clubs dienen nicht der Ansammlung von Sparguthaben oder Vermögenswerten. Der Kassenbestand darf zu keinem Zeitpunkt den Betrag von 250,00 Euro und das Sparguthaben, den Betrag von 750,00 Euro, übersteigen.  
>Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport.
  - 4.5.2. Die Einnahmen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
  - 4.5.3. Bei Veranstaltungen können von Clubmitgliedern / Nutzern Kostenbeiträge verlangt werden.
    - 4.5.3.1. Werden Veranstaltungen aus Club-/ Beiratsgeldern finanziert, dürfen die Kostenbeiträge die Kosten für die Veranstaltung nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken richtet sich nach Nr. 7 dieser Geschäftsordnung.
    - 4.5.3.2. Werden Veranstaltungen ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert, entscheidet die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport über die Höhe der Kostenbeiträge.

- 4.5.4. Das Einbringen von investiven Sachgegenständen aus Einnahmen des Clubs in der Begegnungsstätte bedarf der vorherigen Einwilligung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport.
- 4.5.5. Zuwendungen an den Club dürfen:
  - 4.5.5.1. in keinem Fall gefordert werden und
  - 4.5.5.2. nur mit Einwilligung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport angenommen werden (Beachtung Sponsoringrichtlinien), wenn sie Folgekosten verursachen oder es sich um Sachgegenstände handelt.
- 4.5.6. Mit Einwilligung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport eingebrachte oder angenommene Gegenstände (Nr.4.5.4. und 4.5.5.2. dieser Geschäftsordnung) gehen in das Eigentum des Landes Berlin über.
- 4.6. Dem / der Clubratsvorsitzenden / Beiratsvorsitzenden, dem / der Kassierer/-in oder einem seiner Stellvertreter/-innen obliegt die Zeichnungsbefugnis für alle Clubgelder.

## 5. Aufgaben des Kassierers/ der Kassiererin

- 5.1. Dem / der Kassierer/-in obliegen:
  - 5.1.1. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben des Clubs unter besonderer Beachtung der Nr. 4.5.1. und der Nr. 4.5.2. dieser Geschäftsordnung,
  - 5.1.2. das Führen des Kassenbuches für alle Einnahmen und Ausgaben und
  - 5.1.3. die Zeichnungsbefugnis für alle Clubgelder.
- 5.2. Beim Zahlungsverkehr ist wie folgt zu verfahren:
  - 5.2.1. Clubgelder dürfen in der Begegnungsstätte nur während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Nr. 1.1.1. der Geschäftsordnung) und nur in der unbedingt erforderlichen Höhe aufbewahrt werden. Von der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport wird für die Clubgelder keinerlei Haftung übernommen.
  - 5.2.2. Bargeld des Clubs ist stets in verschlossenen Stahlkassetten an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Bargeldbestand ist so niedrig wie möglich zu halten.

- 5.2.3. Entbehrliche Geldbeträge sind unverzüglich auf das Konto des Clubs bei einem Geldinstitut einzuzahlen.
- 5.2.4. Anordnungen für Auszahlungen sind stets von zwei Zeichnungsbefugten (Vorsitzender/- de des Clubvorstandes / Beirates oder Stellvertreter/-in und Kassierer/- in oder Stellvertreter/-in) zu unterschreiben. Für Einnahmen genügt die Unterschrift eines Zeichnungsbefugten.

## 6. Aufgaben der Revisoren

- 6.1. Die Revisoren prüfen halbjährlich die Einnahmen und Ausgaben des Clubs/Beirates des laufenden Kalenderjahres. Vom Ergebnis der Prüfung sind der Clubvorstand / Beirat, der/die Leiter/- in der Begegnungsstätte und die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport in Kenntnis zu setzen.
- 6.2. Der Rechenschaftsbericht ist den Revisoren mindestens eine Woche vor der Vorlage an die Mitglieder- / Nutzerversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 6.3. Festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten sind von den Revisoren unverzüglich dem Clubvorstand / Beirat, dem/der Leiter/-in der Begegnungsstätte und der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport zu melden, die die Klärung und das weiterhin Erforderliche veranlassen.

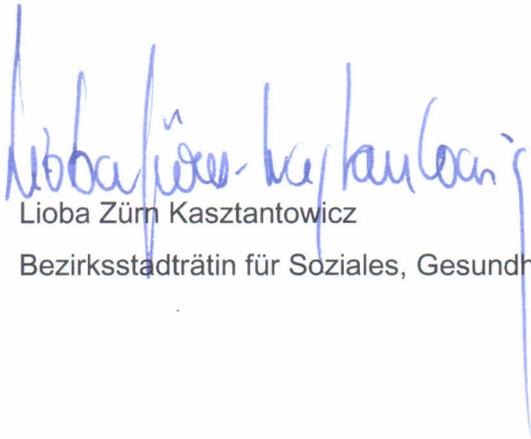
## 7. Ausgabe von Speisen und Getränken

- 7.1. In der Begegnungsstätte :
  - 7.1.1. werden zu einer vom Clubvorstand / Beirat und dem/der Leiter/ -in der Begegnungsstätte festgelegten Zeit, Kaffee und Tee an jedem allgemeinen Öffnungstag angeboten,
  - 7.1.2. können Kuchen, sonstige alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke mit Ausnahme von Spirituosen an jedem allgemeinen Öffnungstag angeboten werden,
  - 7.1.3. entscheidet der/die Leiter/-in der Einrichtung über Ausnahmen bei besonderen Anlässen,
  - 7.1.4. können bei besonderen Anlässen Speisen aller Art angeboten werden,
  - 7.1.5. werden keine Tabakwaren zum Verkauf angeboten.

- 7.2. Der Einkauf von Speisen und Getränken wird vom Clubvorstand / Beirat festgelegt.
- 7.2.1. Über alle eingekauften Speisen und Getränke ist ein Wareneingangsbuch zu führen.
- 7.2.2. Der Wert des Warenbestandes aller eingekauften Speisen und Getränke darf zu keinem Zeitpunkt die Höchstgrenze von 500,00 Euro überschreiten.
- 7.2.3. Der Verkaufspreis für je eine Tasse Kaffee oder Tee wird auf höchstens 0,30 bis 0,50 Euro festgesetzt. Alle übrigen Verkaufspreise dürfen die Einkaufspreise um nicht mehr als 10 v.H. übersteigen. Cent Beträge können auf 0,10 Euro aufgerundet werden.
- 7.2.4. Eine Preisliste, die alle angebotenen Waren enthält, ist an geeigneter Stelle innerhalb der Clubräume auszuhängen.
- 7.2.5. Für alle Speisen und Getränke, die in der Begegnungsstätte aufbewahrt werden, wird von der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport keinerlei Haftung übernommen.
- 7.3. Der Clubvorstand / Beirat bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Leiter /-in der Begegnungsstätte, welche
- 7.3.1. Personen den Verkauf von Speisen und Getränken vornehmen und
- 7.3.2. in welchen Fällen Speisen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden.
- 7.4. Es ist für eine hygienisch einwandfreie Ausgabe der Waren seitens des Leiters /der Leiterin in den Begegnungsstätten und des Clubvorstandes / Beirates Sorge zu tragen. Hierbei sind Vorschriften des § 43 Infektionsschutzgesetz zu beachten und einzuhalten. Belehrungen zur Hygiene im Lebensmittelbereich werden jährlich durch den FB Seniorenservice und soziale Angebote in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt durchgeführt. Die Teilnahme der Verantwortlichen ist absolut abzusichern. Über jegliche Unzulänglichkeiten ist die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5. Über den Verkauf von Speisen und Getränken ist monatlich eine Verkaufsabrechnung zu erstellen.
- 7.6. Die monatliche Verkaufsabrechnung obliegt dem Kassierer / der KassiererIn, im Vertretungsfall einem anderen Mitglied des Clubvorstandes / Beirates.

## 8. Sonstiges und Schlussbestimmung

- 8.1. Dem Clubvorstand / Beirat ist es ohne Einwilligung der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport nicht gestattet, Änderungen an Gebäuden oder der Ausstattung der Begegnungsstätte vorzunehmen.
- 8.2. Spiele um Geld und Geldeswert sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der / die Begegnungsstättenleiter /-in.
- 8.3. Sämtliche Belege und Abrechnungsunterlagen für Einnahmen und Ausgaben des Clubvorstandes / Beirates sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 8.4. Die Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen zu prüfen und zu überwachen.
- 8.5. Die Veränderungen dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Lioba Züm Kasztantowicz

Bezirksstadträtin für Soziales, Gesundheit, Schule und Sport